

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 13. März 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- > Zur Wissenszurechnung unter Ehegatten bei fehlerhafter Anlageberatung
- > Zu den Anforderungen an die Darlegung von Pflichtverletzungen des Anlageberaters

Zivilrecht

> Zur Wissenszurechnung unter Ehegatten bei fehlerhafter Anlageberatung

Von **Philipp Marx**, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13. Dezember 2012 (Az. III ZR 298/11) entschieden, dass die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Ehegatten eines Anlegers von einem Beratungsfehler des Anlageberaters nicht ohne weiteres dem Anleger zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung kann allenfalls dann anzunehmen sein, wenn der Ehegatte als Wissensvertreter tätig geworden ist. Aus dem Eheverhältnis als solches kann eine dementsprechende Vermutung nicht hergeleitet werden.

In dem zugrunde liegenden Fall nahm ein Anleger seinen Anlageberater wegen eines behaupteten Beratungsfehlers auf Schadensersatz in Anspruch. Der Anleger hatte im Jahre 1991 auf Empfehlung des Beraters eine Beteiligung an der Anlagegesellschaft gezeichnet. Nachdem zunächst die regelmäßigen Ausschüttungen ausblieben, wurde schließlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anlagegesellschaft eröffnet.

Der Kläger forderte Schadensersatz in Höhe seiner Kapitaleinlage, weil der Beklagte seinen Aufklärungspflichten als Anlageberater nicht nachgekommen sei. Die Beteiligung sei als risikolose und sichere Kapitalanlage angepriesen worden, ohne auf die Nachteile des Totalverlusts, der fehlenden Über-

tragbarkeit und einer Nachschusspflicht hinzuweisen. Dagegen hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben, denn spätestens im Jahre 2002 habe die Ehefrau des Anlegers den Anlageprospekt gelesen und somit Kenntnis von der möglichen Pflichtverletzung gehabt. Dies müsse sich der Kläger zurechnen lassen, so dass der Schadensersatzanspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2005 verjährt sei.

Dem hat der Bundesgerichtshof mit dem nun vorliegenden Urteil widersprochen. Ausdrücklich hervorgehoben werden die subjektiven Voraussetzungen der Verjährungsregelungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Danach kommt es hinsichtlich der Kenntnis der für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblichen Umstände grundsätzlich auf die Person des Anspruchsinhabers selbst an. Das Wissen eines Dritten, hier der Ehefrau, kann gemäß § 166 Abs. 1 BGB zwar grundsätzlich zugerechnet werden, allerdings aus dem Institut der Ehe als solche kann die Wissenszurechnung nicht schlichtweg vermutet werden. Die Wissenszurechnung verlangt, dass der Dritte mit der Verantwortung bestimmter Angelegenheiten betraut worden ist. Davon wäre insbesondere auszugehen, wenn dem Dritten im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Anspruchs die Kenntnisnahme von bestimmten Tatsachen übertragen worden ist.

Diese Grundsätze gelten auch für durch Ehe verbundene Personen. Eine wechselseitige Zurechnung in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist, findet im geltenden Recht keine Grundlage. Sie liefe auch auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Benachteiligung von Ehepaaren hinaus (Art. 6 GG). Unter Beachtung dieser Grundlage hat der Bundesgerichtshof eine Zurechnung des Wissens der Ehefrau abgelehnt. Allein die Mitwirkung der Ehefrau und das gemeinsame Interesse an einer Altersversorgung bei Eingehung der Kapitalanlage genügen nicht.

> Zu den Anforderungen an die Darlegung von Pflichtverletzungen des Anlageberaters

Von **Philipp Marx**, Rödl & Partner Hamburg

Durch Urteil vom 6. Dezember 2012 (Az. III ZR 66/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Anforderungen an die Schlüssigkeit und Substantiiertheit der Darlegung

von Anlageberatungsfehlern nicht überspannt werden dürfen.

In dem zugrunde liegenden Fall beteiligte sich ein Anleger an einer Kapitalanlagegesellschaft. Die Zeichnungssumme war in 180 Monatsraten zu entrichten. Darüber hinaus stimmte der Anleger einem „Pensions-Plan“ zu, der die Wiederanlage eines Teils der auszuzahlenden Ausschüttungen in weiteren Beteiligungsgesellschaften vorsah. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anlagegesellschaft verlangte der Anleger von seinem Anlageberater im Wege des Schadensersatzes die Rückzahlung seiner bis dahin gezahlten Beteiligung.

Der Anleger stützte seinen Anspruch auf eine behauptete Aufklärungspflichtverletzung des Anlageberaters. Denn ihm sei die Beteiligung als sichere Kapitalanlage empfohlen worden, ohne über die Nachteile und Risiken (insbesondere Totalverlustrisiko, fehlende Übertragbarkeit und eventuelle Nachschusspflicht) hinreichend aufzuklären. Der Berater machte im Prozess geltend, es fehle am konkreten Vortrag des Anlegers. Allein pauschalierte Verweise auf aufklärungswürdige Punkte und die Erwartung einer Altersvorsorge begründeten keinen Schadensersatz.

Den Ausführungen des Anlageberaters ist der BGH nicht gefolgt. In ihrem Urteil machen die Richter deutlich, dass der Anleger den Anforderungen an die Schlüssigkeit des Kläger-vortrags genüge getan hat, weil nach seinem Sachvortrag die Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen möglich ist. Der Anleger hat seine beim Beratungsgespräch durchweg anwesende Ehefrau als Zeugin angeboten. Auch hat er vortragen, im Beratungsgespräch seinem Wunsch nach einer „sicheren Altersvorsorge“ ausdrücklich Nachdruck verliehen zu haben. Nach Ansicht des BGH bleibt der Vortrag weiterer

Einzel Tatsachen der Beweisaufnahme vorbehalten. Auch die Anforderungen an die Substantiiiertheit des Sachvortrags dürfen nicht überspannt werden. Dies gelte umso mehr, je länger die maßgeblichen Ereignisse zurückliegen. Es genügt, wenn der Kläger den inhaltlichen Kerngehalt der Pflichtverletzungen des Anlageberaters wiedergibt. Dies gelte auch vor dem Hintergrund der oftmals ohne konkreten Sachbezug in Anlegerschutzprozessen eingereichten standardisierten Schriftsätze. Im konkreten Fall hat der Kläger zumindest auszugsweise konkrete Angaben zur Anbahnungssituation der Vertragsunterzeichnung und seinem Vorwissen gemacht.

Daneben erinnert der BGH an die Pflicht des Anlageberaters, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seines Kunden zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere das Anlageziel, die Risikobereitschaft und der Wissensstand des Anlageinteressenten. Der BGH macht deutlich, dass eine Empfehlung bereits für sich genommen fehlerhaft ist, wenn der Anleger eine „sichere Anlage zur Altersvorsorge“ wünscht und die unternehmerische Beteiligung mit einem Totalverlustrisiko verbunden ist.

Kontakt für weitere Informationen



Philipp Marx

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 531

E-Mail: philipp.marx@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 13. März 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Frauke Zistl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.